

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen KALI:NERA

(Zur Verdeutlichung: Der Verein setzt sich zum Ziel, die Menschen auf der griechischen Insel Lesbos in der bestehenden schwierigen Lage auf Grund der Flüchtlingssituation zu unterstützen. Der gewählte Vereinsname lässt sich aus folgenden Leitgedanken ableiten:

KAtastrophe in Lesbos **L**Indern - Hilfe für **M**Ensch en am **R**And)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name KALI:NERA e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 73430 Aalen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte , für Flüchtlinge und Vertriebene durch die Unterstützung aller Aktivitäten zur Erstversorgung, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen auf der Insel Lesbos. Der Verein fördert zudem mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung durch die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, sozial Benachteiligten und unverschuldet in Not geratenen Personen auf der Insel, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von ideellen, finanziellen und materiellen Mitteln an private, kirchliche, kommunale, karitative oder sonstige Institutionen/ Organisationen auf Lesbos, um die unter Abs. 1 genannten Personengruppen zu unterstützen. Der Verein kann auch Privatpersonen unter den Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung direkt unterstützen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist konfessionell, politisch und berufsständisch ungebunden und neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen, Vereinigungen, Institutionen und Firmen aller Art, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützen**
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.**
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet**
 - a) mit dem Tode des Mitglieds**
 - b) bei nicht natürlichen Personen mit deren Erlöschen**
 - c) durch Austritt des Mitglieds**
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein**
 - e) durch Auflösung des Vereins**
- 6. Der Austritt des Mitglieds ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Zur Einhaltung der**

Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres verbleiben dem Verein.

- 7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.**

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit 2/3 Mehrheit über die Ausschließung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der im Voraus zu bezahlen ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von einem Monat nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.**
- 3. In Ausnahmefällen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.**

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen und für die Vereinsbelange einzutreten.**
- 2. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht.**
- 3. Die Mitglieder des Vereins können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung**
- der Vorstand**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.**
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.**
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
- 4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.**
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.**
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordentlich geladen sind.**
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**
- 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - sie entscheidet über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss;
 - sie wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenem Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen;
 - sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage von Jahresbericht und -rechnung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus d. 1. und 2. Vorsitzenden, sowie d. Schatzmeister/in und d. Schriftführer/ in.**

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.**
- 3. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand im Sinne von Ziffer 1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind d. 1. und 2. Vorsitzende und d. Schatzmeister/in, wobei jede/r für sich einzelvertretungsberechtigt ist.**
- 4. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch d. 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch d. 2. Vorsitzende/n, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sofern sich nicht alle Vorstandsmitglieder vor Sitzungsbeginn mit einer anderen Form der Einberufung einverstanden erklärt haben.**
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme d. 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die des/der 2. Vorsitzenden.**

§ 10 Protokoll und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von d. Versammlungsleiter/in und d. Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

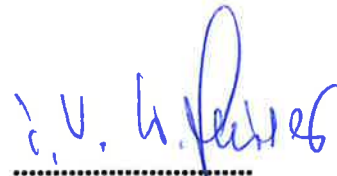
Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Cap Anamur, Dt. Notärzte e.V., Tebäerstr. 30, 50823 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Eine etwaige Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Aalen, den 28.Juli 2015



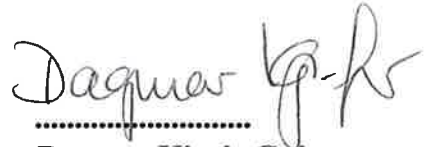
.....
Werner Gnieser
- 1. Vorsitzender -



.....
Andreas Stephanski
- 2. Vorsitzender -



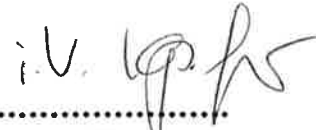
.....
Wilfried Kapfer
-Schatzmeister -



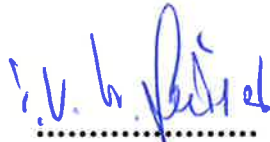
.....
Dagmar Kirgis-Gnieser
- Schriftführerin -



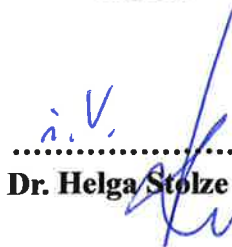
.....
Hans Starosta



.....
Doris Ullrich



.....
Walter Matuschek



.....
Dr. Helga Stölze